



Datum: 10. Dezember 2019

Aktenzahl: RA 004-01/19/He.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 10. Dezember 2019,
Zahl: RA 004-01/19/He., mit welcher
die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches des Bürgermeisters
auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder
des Stadtrates aufgeteilt werden
(Referatsaufteilungsverordnung)

Aufgrund des § 69 Abs. 5 und 7 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.
Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019 wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf
den Bürgermeister, die VizebürgermeisterInnen und die sonstigen Mitglieder des Stadtrates
aufgeteilt:

Die Referatsaufteilung ist in der Anlage aufgelistet. Die Anlage bildet einen integrierenden
Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten
zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3

Die Mitglieder des Stadtrates haben sich im Verhinderungsfalle wie folgt zu vertreten:

1. Vzbgm. Christian Gamsler	wird vertreten von	Bürgermeister BR RgR Ingo Appé
2. Vzbgm. Franz Wutte	wird vertreten von	Bürgermeister BR RgR Ingo Appé
StR Sonja Woschnak	wird vertreten von	Bürgermeister BR RgR Ingo Appé
StR Ing. Sven. Skjellet	wird vertreten von	Bürgermeister BR RgR Ingo Appé
StR Ervin Hukarevic, BSc	wird vertreten von	Bürgermeister BR RgR Ingo Appé
StR Mag. Roman Verdell	wird vertreten von	1. Vzbgm. Christian Gamsler

§ 4

- (1) Die Fertigung der Entscheidungen, Verfügungen und sonstigen Amtshandlungen hat unter Beisetzung der Fertigungsklausel zur eigenen Unterschrift zu erfolgen.
- (2) Die Fertigung der Schriftstücke erfolgt:
- a) durch den Bürgermeister: „Der Bürgermeister“
 - b) bei Verhinderung des Bürgermeisters: „In Vertretung des Bürgermeisters, der 1. Vizebürgermeister.“, bei dessen Verhinderung: „In Vertretung des Bürgermeisters, der 2. Vizebürgermeister.“
 - c) Schriftstücke in Angelegenheiten, die an die Vizebürgermeister und sonstigen Mitglieder des Stadtrates übertragen wurden, werden wie folgt gefertigt: „Für den Bürgermeister.“

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 3. Juli 2018, Zahl: RA 004-01/18/He., außer Kraft.

Der Bürgermeister:
BR RgR Ingo Appé



Integrierender Bestandteil gemäß § 1 dieser Verordnung
Anlage Referatsaufteilung